

Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes (GwG)

das Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche- und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz) ist am 21.08.2008 in Kraft getreten. Es beinhaltet u. a. eine Neufassung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG). Das Gesetz dient der Umsetzung der 3. Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG und der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen die mit der Neufassung des GwG verbundenen Änderungen im Überblick darstellen. Eine umfassende Neufassung der Anwendungsempfehlungen der Bundesnotarkammer vom 19.11.2003 (Rundschrei-

ben Nr. 48/2003) wird – ggf. nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden – zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

A. Modifizierter Grundansatz des Geldwäschegesetzes

Die 3. Geldwäscherichtlinie und das neue GwG richten sich deutlicher als bisher an einem risikoorientierten Ansatz aus. Dieser Ansatz trägt vor allem der Tatsache Rechnung, dass die Gefahr der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht bei allen Transaktionen oder Geschäften gleich hoch ist. Daher gibt es Erleichterungen bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten, wenn die in Frage stehenden Transaktionen nur ein geringes Risiko der Geldwäsche bergen (vgl. § 5 GwG). Es sind hingegen verstärkte Sorgfaltspflichten für solche Fallkonstellationen vorgesehen, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen Missbrauch erkennbar ist (vgl. § 6 GwG).

Bereits durch die Feststellungen im Rahmen des Beurkundungsverfahrens leistet der Notar einen wesentlichen Beitrag zur transparenten Identifizierung der Beteiligten. Dies entbindet den Notar aber nicht von der Prüfung, ob im Einzelfall nach dem Geldwäscherecht abweichende Vorgaben und Anforderungen bestehen.

B. Neue Struktur und wesentliche Änderungen im Überblick

I. Anwendungsbereich des neuen Geldwäschegesetzes

Der Anwendungsbereich des neuen GwG wird für Notare in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG festgelegt. Er entspricht dem bisherigen Anwendungsbereich gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG a. F. Notare werden danach wie bisher erfasst, wenn sie an der Planung oder Durchführung folgender Geschäfte mitwirken:

1. Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
2. Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
3. Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
4. Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
5. Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen.

Die Tätigkeit des Notars in einer dieser Angelegenheiten ist grundsätzlich geeignet, den Anwendungsbereich des GwG zu eröffnen. Hingegen dürfte eine bloße Beglaubigung ohne Entwurfstätigkeit auch weiterhin keine Sorgfaltspflichten auslösen, da diese Tätigkeit nicht wie gesetzlich gefordert „*die Planung und Durchführung*“ eines dieser Geschäfte beinhaltet. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die bisherigen Anwendungsempfehlungen der Bundesnotarkammer (Rundschreiben Nr. 48/2003, Abschnitt B. I.) verwiesen.

II. Allgemeine Sorgfaltspflichten

Ist der Anwendungsbereich für den Notar eröffnet, so ist nach dem neuen Gesetz folgendes zu prüfen:

1. Liegt ein Sachverhalt vor, der allgemeine Sorgfaltspflichten nach dem GwG auslöst?
2. Welchen Inhalt haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten?
3. Was gilt, wenn Hindernisse für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bestehen?
4. Wann kann von einer Identifizierung in jedem Fall abgesehen werden?

1. Auslösung allgemeiner Sorgfaltspflichten

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-4 GwG beschreibt die Fallkonstellationen, in denen allgemeine Sorgfaltspflichten ausgelöst werden.

a) Begründung einer Geschäftsbeziehung

Nach Nr. 1 sind die Sorgfaltspflichten bei der **Begründung einer Geschäftsbeziehung** zu erfüllen. Eine Geschäftsbeziehung ist nach § 1 Abs. 3 GwG jede berufliche Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit den geschäftlichen oder beruflichen Aktivitäten des Verpflichteten steht. Anders als bisher muss die Beziehung nicht mehr von Dauer, sondern nur noch von „*gewisser Dauer*“ sein. Für die notarielle Praxis dürften damit keine Änderungen verbunden sein. Vielmehr besteht Einigkeit, dass notarielle Amtstätigkeiten trotz eines ggf. zeitlich begrenzten Charakters eine Geschäftsbeziehung im Sinne des GwG begründen können, wenn der Anwendungsbereich des GwG eröffnet ist. Denn ansonsten würde das Gesetz für Notare weitgehend leerlaufen (vgl. Anwendungsempfehlungen der Bundesnotarkammer, Rundschreiben Nr. 48/2003, Abschnitt B. II. 1.).

b) Weitere Sachverhalte

Die Nrn. 2-4 beschreiben weitere Sachverhalte, in denen die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind.

· Nr. 2 nennt den Fall, dass eine Transaktion im Wert von mindestens 15.000,-- Euro **außerhalb** einer bestehenden Geschäftsbeziehung durchgeführt wird. Transaktion ist nach § 1 Abs. 4 GwG jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt. Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf fallen jedoch nicht unter diese Vorschrift, da sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG bereits sachlich nicht vom Anwendungsbereich des GwG erfasst werden (s. o. Abschnitt B. I.).

· Nr. 3 stellt klar, dass Sorgfaltspflichten jedenfalls immer dann zu erfüllen sind, wenn der **Verdacht**

einer Straftat nach § 261 StGB vorliegt.

· Schließlich stellt Nr. 4 heraus, dass auch bei **Zweifeln** im Hinblick auf eine bereits durchgeführte Identifizierung die Sorgfaltspflichten (nochmals) zu erfüllen sind, also eine erneute Identifizierung erfolgen muss.

2. Inhalt der allgemeinen Sorgfaltspflichten

Liegt einer der beschriebenen Sachverhalte vor, sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 1-4 GwG genannten allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

a) Identifizierung des „Vertragspartners“

Die für den Notar wesentliche **Pflicht zur Identifizierung des „Vertragspartners“** ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG festgeschrieben. Der Begriff des Identifizierens selbst ist in § 1 Abs. 1 GwG definiert. Danach setzt sich die Tätigkeit des Identifizierens aus der Feststellung der Identität (§ 4 Abs. 3 GwG) und der Überprüfung der Identität (§ 4 Abs. 4 GwG) zusammen.

Die **Feststellung der Identität** des „Vertragspartners“ betrifft die Frage, welche Daten zu erheben sind. Dies ist in § 4 Abs. 3 GwG geregelt.

· Der Umfang der zu ermittelnden Angaben hat sich bei **natürlichen Personen** im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht wesentlich verändert. Festzustellen sind Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift.

· Demgegenüber enthält § 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG nun genauere Angaben zur Identifizierung von **juristischen Personen und „Personengesellschaften“**. Danach müssen Firma, Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter festgestellt werden. Was die Anzahl der zu identifizierenden Vertreter betrifft, verweist die Gesetzesbegründung auf den Anwendungserlass des Bundesministeriums für Finanzen zur Abgabenordnung (AEAO; BMF-Schreiben vom 02.01.2008, BStBl. I S. 26 ff.). Danach genügt es, wenn lediglich Angaben zu fünf Vertretern erhoben werden. Zur Feststellung der Namen der Vertreter dürfte es bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften z. B. grundsätzlich ausreichen, einen Registerauszug zu den Nebenakten zu nehmen.

Die **Überprüfung der Identität** betrifft die Frage, wie die Richtigkeit der festgestellten Daten zu überprüfen ist. Sie hat gemäß § 4 Abs. 4 GwG bei natürlichen Personen grundsätzlich wie bisher anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis/Reisepass) zu erfolgen. Zwar genügen nach dem Gesetzeswortlaut nun auch „andere amtliche Ausweise“, jedoch müssen diese weiterhin den gesetzlichen Anforderungen zur Pass- und Ausweispflicht genügen. Die Vorlage eines Führerscheins mit Lichtbild dürfte daher auch weiterhin nicht ausreichend sein (vgl. BT-Drs. 16/9038 vom 05.05.2008, S. 37).

Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften erfolgt die Überprüfung anhand eines Registerauszugs.

b) Information über den Zweck der Geschäftsbeziehung

Als neue allgemeine Sorgfaltspflicht wurde in § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG eingeführt, dass der

Verpflichtete **Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung** einholen muss, soweit sich diese im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben. Für notarielle Urkunden oder Unterschriftsbeglaubigungen mit Entwurf ergeben sich Zweck und Art der Geschäftsbeziehung in der Regel aus dem Dokument selbst, so dass hier keine zusätzlichen Ermittlungen erforderlich sind. Gleiches gilt für Anderkonten jedenfalls dann, wenn sie im Rahmen des Urkundenvollzugs geführt werden.

c) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG verlangt – wie bisher –, dass der Notar ermittelt, ob der Vertragspartner für einen **wirtschaftlich Berechtigten** handelt. Wirtschaftlich Berechtigter ist nach neuer Rechtslage gemäß § 1 Abs. 6 GwG *„die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird“*. Diese Definition geht über den bisherigen Begriff in § 8 GwG a. F. hinaus.

· § 1 Abs. 6 S. 2 GwG führt für Gesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Treuhandverhältnisse beispielhaft auf, bei welchen Beteiligungsquoten die Gesellschafter bzw. Treugeber wirtschaftlich Berechtigte sind. Danach muss bei Gesellschaften jede natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Anteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert, identifiziert werden. Die Eigentums- und Kontrollstruktur der Gesellschaft ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG mit *„angemessenen Mitteln“* in Erfahrung zu bringen. Was im Einzelfall *„angemessen“* ist, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Notars.

- Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts stellt nach der Gesetzesbegründung eine besonders risikoträchtige Rechtsform dar. Sie ist nach Ansicht des Gesetzgebers mangels Registereintrags und wegen des dispositiven Charakters der Regeln zur inneren Organisation für Außenstehende kaum transparent. Der Notar soll sich hier deshalb nicht ausschließlich an den Schwellenwerten des § 1 Abs. 6 S. 2 GwG orientieren können, sondern im Einzelfall je nach konkretem Risiko ggf. auch zur Identifizierung weiterer Gesellschafter verpflichtet sein (Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 16/9038 v. 05.05.2008, S. 30).

Den Umfang der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten bestimmt § 4 Abs. 5 GwG. In der Regel ist beim wirtschaftlich Berechtigten nur **der Name** festzuhalten. Weitere Identifizierungsmerkmale sind im Sinne des risikoorientierten Ansatzes nur festzustellen, wenn im Einzelfall ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht.

d) Kontinuierliche Überwachung von Geschäftsbeziehungen

Regelmäßig nicht einschlägig dürfte für Notare die Pflicht zur **kontinuierlichen Überwachung** der Geschäftsbeziehungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG sein. Denn das notarielle Verfahrensverhältnis ist grundsätzlich nur auf die Beurkundung eines bestimmten Rechtsgeschäfts gerichtet und endet spätestens mit dessen Abwicklung.

3. Hindernisse bei der Erfüllung allgemeiner Sorgfaltspflichten

Bei der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten können sich für den Notar in der Praxis Hindernisse ergeben, wenn die zur Identifizierung erforderlichen Informationen etwa zum wirtschaftlich Berechtigten – insbesondere aufgrund mangelnder Mitwirkung der Beteiligten – nicht ermittelt werden können. Für diese Situation enthält das GwG ausdrückliche Regelungen.

So legt § 4 Abs. 6 GwG nunmehr explizit fest, dass die Beteiligten dem Notar die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen müssen. Ferner müssen die Beteiligten auch Änderungen unverzüglich anzeigen, wenn sich diese im Laufe der Geschäftsbeziehung ergeben.

Da die zur Identifizierung verpflichtete Stelle die Mitwirkungspflicht der Beteiligten aber nicht durchsetzen kann, sind Fälle denkbar, in denen die erforderlichen Informationen trotzdem ausbleiben. Grundsätzlich bestimmt § 3 Abs. 6 Satz 1 GwG, dass in diesem Falle die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt werden darf. Für Notare bestimmt § 3 Abs. 6 Satz 3 GwG jedoch ausdrücklich, dass dieses Verbot nicht besteht, wenn ein Beteiligter eine „Rechtsberatung“ erstrebt, es sei denn der Notar weiß, dass der Beteiligte das Verfahrensverhältnis bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt. Der Begriff „Rechtsberatung“ dürfte in einem umfassenden Sinne zu verstehen sein und die gesamte notarielle Amtstätigkeit (§§ 20 – 24 BNotO) erfassen. Dementsprechend kann der Notar seiner Amtsgewährungspflicht grundsätzlich auch bei einer Verweigerung der Erfüllung geldwäscherechtlicher Mitwirkungspflichten durch die Beteiligten nachkommen bzw. auch in diesem Fall Amtshandlungen vornehmen.

Der Notar ist jedoch wie bisher nach eigenem Ermessen berechtigt, Abschriften und Ausfertigungen solange zurückzuhalten und Vollzugshandlungen zu unterlassen, bis die Identifizierung nach dem GwG nachgeholt worden ist (vgl. Anwendungsempfehlungen der Bundesnotarkammer, Rundschreiben Nr. 48/2003, B. VII.).

4. Absehen von einer Identifizierung

Ähnlich wie bisher kann nach § 4 Abs. 2 GwG von einer Identifizierung abgesehen werden, wenn der Notar den „Vertragspartner“ bzw. den wirtschaftlich Berechtigten bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert **und** die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Notar Zweifel an den bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben hat.

Auch wenn der Beteiligte dem Notar persönlich bekannt ist, darf der Notar – wie bisher – nur dann von der Identifizierung absehen, wenn jene bei früherer Gelegenheit unter Einhaltung der Anforderungen des GwG erfolgt ist. Es spricht dann nichts dagegen, in der Urkunde die Formulierung „persönlich bekannt“ zu verwenden. Der Name und der Umstand, dass bereits früher eine den Anforderungen des GwG entsprechende Identifizierung stattgefunden hat, sind aber jedenfalls in den Nebenakten festzuhalten (§ 8 Abs. 1 Satz 4 GwG).

III. Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten

Gemäß § 5 GwG kann der Notar in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 GwG von der Erfüllung der oben dargestellten Sorgfaltspflichten absehen, wenn bestimmte Personen oder Institutionen beteiligt sind. Insbesondere bei Kreditinstituten, börsennotierten Aktiengesellschaften oder öffentlichen Behörden im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG muss keine Identifizierung dieses „Vertragspartners“ oder des dahinter stehenden wirtschaftlich Berechtigten erfolgen.

Auf der anderen Seite können gemäß § 6 GwG in bestimmten Fällen verstärkte Sorgfaltspflichten bestehen. So hat etwa nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG bei politisch exponierten Personen (u. a. Trägern hoher Staatsämter, etc.), die nicht im Inland ansässig sind, eine umfassendere Datenerhebung zu erfolgen.

Von Bedeutung scheint für den Notar auf den ersten Blick auch die Regelung in § 6 Abs. 2 Nr. 2

GwG zu sein. Danach ist bei natürlichen Personen die Identität des „Vertragspartners“ auch bei dessen Abwesenheit anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder anhand einer beglaubigten Kopie des Ausweises festzustellen. Dies wirft die Frage auf, wie bei der **rechtsgeschäftlichen Vertretung natürlicher Personen** zu verfahren ist. Wie bereits in den Anwendungsempfehlungen der Bundesnotarkammer im Rundschreiben Nr. 48/2003 in Abschnitt B. II. 1. b) ausgeführt, findet sich die verfahrensrechtliche Entsprechung des Begriffs des „Vertragspartners“ für den Notar im Beurkundungsgesetz in § 6 Abs. 2. Danach sind an der Beurkundung die Erschienenen beteiligt, deren in eigenem oder in fremdem Namen abgegebene Erklärungen beurkundet werden sollen. Zu identifizieren ist daher grundsätzlich nur der formell Beteiligte, in Vertretungsfällen also der Vertreter. Eine Pflicht zur Identifizierung des Vertretenen kann allenfalls dann bestehen, wenn dieser zugleich wirtschaftlich Berechtigter i. S. v. § 1 Abs. 6 GwG ist. Dann genügt es nach § 4 Abs. 5 GwG aber, den Namen des Vertretenen in „angemessener“ Weise zu ermitteln. Spezifische Vorgaben zur Überprüfung anhand der Ausweispapiere bestehen nicht.

IV. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Die Modalitäten der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht sind nunmehr in § 8 GwG geregelt. Wesentliche Änderungen zum bisherigen Recht gibt es nicht. Weiterhin hat der Notar seine Feststellungen zur Identifizierung des „Vertragspartners“ und des wirtschaftlich Berechtigten ebenso wie bestimmte Daten des zur Identitätsüberprüfung vorgelegten Dokuments aufzuzeichnen, etwa durch Kopie des Ausweises oder des Registerauszugs (vgl. Anwendungsempfehlungen der Bundesnotarkammer, Rundschreiben Nr. 48/2003, Abschnitt B. VIII.). Die Mindestdauer für die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen wurde von 6 auf 5 Jahre verkürzt. Die Aufzeichnungen können zu den Nebenakten genommen werden.

V. Anzeige von Verdachtsfällen

Die (an die Bundesnotarkammer zu richtende) Anzeige von Verdachtsfällen ist in § 11 GwG geregelt. Auch diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 11 GwG a. F. Es wird insoweit auf die Anwendungsempfehlungen der Bundesnotarkammer im Rundschreiben Nr. 48/2003, Abschnitt B. IX., verwiesen.

Es sei hier nochmals betont, dass – wie bisher – eine Verpflichtung zur Anzeige von Verdachtsfällen für Notare nur in eingeschränktem Umfang besteht. Entsprechend der alten Rechtslage, setzt eine Verdachtsmeldepflicht des Notars auch weiterhin den Vorsatz der Beteiligten voraus, den Notar für die Geldwäsche zu missbrauchen. Ferner muss dem Notar dieser Missbrauchsvorsatz bekannt sein (§ 11 Abs. 3 GwG).

Diese Einschränkung der Anzeigepflicht gilt entsprechend der bisherigen Rechtslage für alle Fälle, in denen der Verdacht auf Informationen beruht, die der Notar „im Rahmen der Rechtsberatung“ erlangt hat. Der Begriff der „Rechtsberatung“ dürfte auch weiterhin in einem umfassenden Sinne zu verstehen sein: Erfasst wird der gesamte Bereich der notariellen Amtstätigkeit im Sinne des Dritten Abschnitts der BNotO (§§ 20 – 24 BNotO; vgl. Anwendungsempfehlungen der Bundesnotarkammer im Rundschreiben Nr. 48/2003, Abschnitt B. IX. 1.).

Um eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO zu vermeiden, ist das Bestehen einer Verdachtsanzeigepflicht in jedem Fall sorgfältig zu prüfen. Richtigerweise ist davon auszugehen, dass die allgemeine Regelung in § 13 GwG zur Freistellung von der Verantwortlichkeit bei unrichtigen Verdachtsmeldungen den Notar auch gegen eine mögliche Strafbarkeit wegen Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB schützt. Abschließend geklärt ist dies jedoch bislang nicht.

Bestehen Zweifel, ob eine Verdachtsanzeige im Einzelfall erforderlich ist und ob der Notar zu diesem Zweck von seiner Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO entbunden ist, so kann der Notar um eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde nachsuchen, § 18 Abs. 3 Satz 1 BNotO.

VI. Interne Sicherungsmaßnahmen

Die vom Notar zu gewährleistenden internen Sicherungsmaßnahmen ergeben sich aus § 9 GwG.

Zunächst ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG, dass Notare für ihre Notarstelle im Unterschied zur bisherigen Rechtslage **keinen Geldwäschebeauftragten** mehr zu bestellen haben. Jedoch besteht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GwG weiterhin die Pflicht, „*die Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*“ zu gewährleisten, sowie sicherzustellen, dass die Beschäftigten über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die nach dem GwG bestehenden Pflichten unterrichtet werden. Zu diesem Zweck muss sich der Notar in erster Linie selbst über die in der Praxis vorkommenden Formen der Geldwäsche informieren. Er wird hierbei – wie bisher – durch die Informationen des Bundeskriminalamtes unterstützt, auf die die Bundesnotarkammer in Rundschreiben in regelmäßigen Abständen hinweist (zuletzt Rundschreiben Nr. 15/2008 vom 17.06.2008 und Nr. 25/2008 vom 10.09.2008).

C. Sanktionen

Sanktionen sind wie bisher in § 17 GwG und § 261 StGB geregelt. Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wurde in § 17 GwG zum Teil erweitert. Insbesondere stellt nunmehr auch der vorsätzliche oder leichtfertige Verstoß gegen die Pflicht zur Verdachtsmeldung nach § 11 Abs. 1 GwG eine Ordnungswidrigkeit dar.